# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1289/76 DES RATES

**vom 28. Mai 1976**

**über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, bis zum Inkrafttreten des am 25. April 1976 in Tunis unterzeichneten Kooperationsabkommens das am gleichen Tag in Tunis unterzeichnete Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tunesien zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sowie die Erklärungen und der Briefwechsel im Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Die Texte des Interimsabkommens und der Schlußakte sind dieser Verordnung beigefügt.

*Artikel 2*

Für die Gemeinschaft nimmt der Präsident des Rates die Notifizierung gemäß Artikel 42 des Interimsabkommens vor.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 1976.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. THORN